

696 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (677 der Beilagen): Bundesgesetz über die Aufhebung der Volksgerichte und die Ahndung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen.

Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. November 1950, betreffend die Aufhebung der Volksgerichte und die Ahndung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen, konnte infolge Einspruch des Alliierten Rates nicht in Kraft gesetzt werden.

Am 6. Dezember 1955 hat der Nationalrat einer Entschließung zugestimmt, wonach die Bundesregierung ersucht wird, im Nationalrat so rasch wie möglich den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Aufhebung der Volksgerichte einzubringen, damit diese Ausnahmegerichte mit 31. Dezember 1955 ihre Tätigkeit einstellen können.

Die vorliegende Regierungsvorlage über die Aufhebung der Volksgerichte und die Ahndung der bisher diesen Gerichten zur Aburteilung zugewiesenen Verbrechen schließt sich so eng als möglich an den eingangs erwähnten Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. November 1950 an.

Die Regierungsvorlage sieht vor, daß die Volksgerichte ihre Tätigkeit mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einstellen. Vom gleichen Tage an sind zur Aburteilung der im Verbotsgesetz 1947 und im Kriegsverbrechergesetz 1947 unter Strafe gestellten Verbrechen sowie zur Entscheidung über den Verfall (die Einziehung) des Vermögens im selbständigen Verfahren an Stelle der Volksgerichte die ordentlichen Gerichte zuständig.

Ist das Verfahren vor dem Volksgericht bereits durch Urteil oder Einstellung beendet, so steht

das weitere Verfahren dem Gerichtshof erster Instanz zu, der als Volksgericht bisher eingeschritten ist. Diesem Gerichtshof würde daher auch die Entscheidung über Wiederaufnahmeanträge, Gnadengesuche, Strafvollzugshemmungen u. dgl. verbleiben. Wiederaufgenommene Verfahren oder Strafverfahren, die infolge Aufhebung von Volksgerichtsurteilen durch den Obersten Gerichtshof neu durchzuführen sind, sollen in die Zuständigkeit des nach der Strafprozeßordnung zuständigen Gerichtshofes erster Instanz fallen, da diese Verfahren ja bereits nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung vor sich gehen werden.

Mit der Aufhebung der Volksgerichte und der Überleitung in das ordentliche Verfahren sind auch die ordentlichen Rechtsmittel wieder gegeben.

Der Justizausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1955 beraten und nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Doktor Pfeifer, Prinke und Mark beteiligten, beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, an Stelle der im § 8 Abs. 3 vorgesehenen Zeitangabe „30. Juni 1956“ die Zeitangabe „31. Dezember 1956“ zu setzen. Überprüfungen von Volksgerichtsurteilen durch den Obersten Gerichtshof nach dem Überprüfungsgesetz sollen demnach bis zum 31. Dezember 1956 zulässig sein.

Der Ausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (677 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 15. Dezember 1955.

Eibegger,
Berichterstatter.

Dr. Toncic,
Obmann.

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 677 der Beilagen.

§ 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Überprüfungen nach dem Überprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 4/1946, können bis zum 31. Dezember 1956 angeordnet werden.“